

Massnahmenblätter Landschaftsqualität Projekt Uri



11. Januar 2021

Einleitung

Landschaftsqualitätsbeiträge

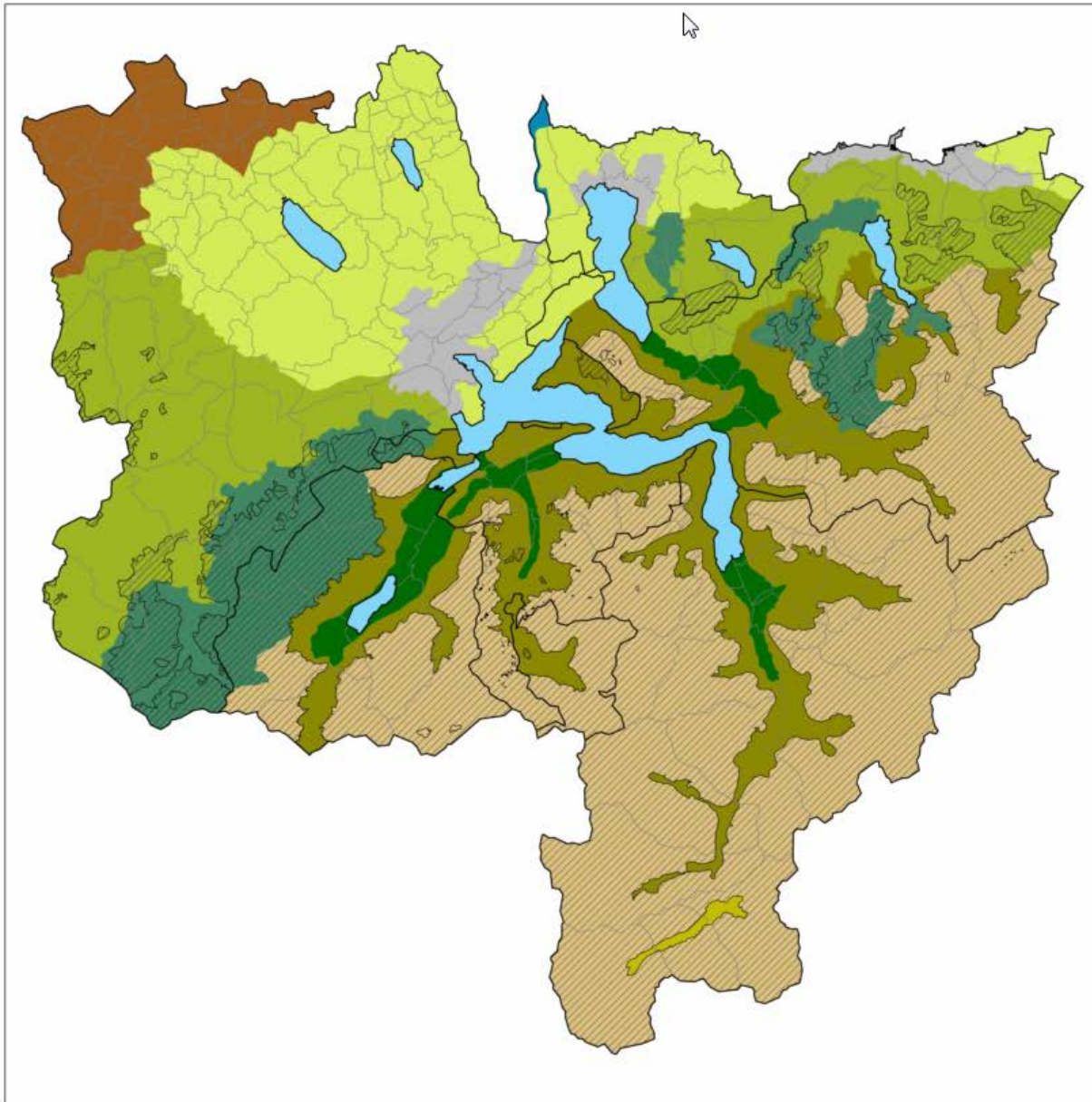
Kulturlandschaftspflege wurde bisher nur unter dem Blickwinkel Offenhaltung von Flächen (Hangbeiträge, Sömmerungsbeiträge) oder Vielfalt der Lebensräume (Vernetzungsbeiträge) mit Direktzahlungen gefördert. Regionale Anliegen und landschaftliche Kulturwerte, wie beispielsweise der Erhalt der Waldweiden, die Pflege von Kastanienselven oder die Förderung des Bergackerbaus, konnten dabei nicht berücksichtigt werden. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt.

Beitragskonzept

Landschaftsqualitätsbeiträge sind projektbezogen konzipiert und räumen den Regionen Gestaltungsspielraum ein.

- Eine regionale Trägerschaft oder der Kanton erarbeitet für ein Projektgebiet (Talschaft, Naturpark, Bezirk etc.) gestützt auf bestehende Grundlagen und unter Einbezug von Bevölkerung und Landwirtschaft ein Dossier mit Landschaftszielen und Massnahmen.
- Aufbauend darauf erstellt die kantonale Fachstelle einen Bericht mit Massnahmenkonzept und projektspezifischen Beitragsansätzen für die Landwirtschaft. Der Bericht wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingereicht.
- Der Bund nimmt das Konzept ab und bewilligt die Umsetzung.
- Im Rahmen der Umsetzung schliesst der Kanton mit den Bewirtschaftern zeitlich befristete, verlängerbare Vereinbarungen ab und richtet jährlich einen betriebsspezifischen Landschaftsqualitätsbeitrag aus.
- Falls das Budget ausgeschöpft ist, können Einzelmassnahmen pauschal oder alle Massnahmen prozentual gekürzt werden.

Landschaftstypen



Zentralschweizer Landschaftstypen



Legende

-  Sömmerungsgebiet
-  1 Siedlungsgebiet
-  2 Flusslandschaft
-  3 Moränenlandschaft des Mittellandes
-  4 Stark geformte Hügellandschaft
-  5 Berglandschaft des Mittellandes
-  6 Moorgeprägte Landschaft
-  7 Tallandschaft der Nordalpen (VHZ+BZ I)
-  8 Berglandschaft der Nordalpen
-  9 Urserental
-  10 Alpenlandschaft

Landschaftstypen und Massnahmen

10 Alpenlandschaft	9. Urserntal	8 Berglandschaft der Nordalpen	7 Tallandschaft der Nordalpen	Massnahmen-Nr.	Massnahme	entsprechendes Landschaftsziel
X	X	X	X	G1	Beratung	Grundvoraussetzung: Optimierung der Umsetzung von Massnahmen
X	X	X	X	G2	Keine Siloballen oder diskrete Siloballen-Lagerung	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	G3	Ordnung auf dem Betrieb	Grundanforderung: Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	A1	Naturnahe Wege pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	A2	Durchgehendes Wegnetz pflegen u. wiederherstellen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	A4	Kulturelle Werte zeigen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	A5	Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Wüstungen und Färriche pflegen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	A6	Pflege der Umgebung von traditionellen Gebäuden	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	A7	Traditionelle Abgrenzungen pflegen bzw. neu erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	A8	Holzbrunnen und Natursteintröge unterhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X	X	A9	Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen erhalten bzw. neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
X	X	X	X	A10	Naturnahe Kleingewässer pflegen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

Landschaftstypen und Massnahmen

10. Alpenlandschaft	9. Urserntal	8. Berglandschaft der Nordalpen	7. Tallandschaft der Nordalpen	Massnahmen-Nr.	Massnahme	entsprechendes Landschaftsziel
			X	L1	Siedlungsnahе Biodiversitätsförderflächen	Imagepflege Landwirtschaft / Dienstleistungen / Naherholungsangebote
X	X	X	X	L2	Tristen erstellen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	X	L3	Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
	X	X	X	L4	Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X				L6	Wildheuf Flächen nutzen	Nutzungsmosaik / traditionelle Bewirtschaftung
X	X	X		L8	Offenhaltung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	Offenhaltung / Verzahnung Wald -Flur
	X	X	X	L9	Hecken pflegen, aufwerten oder neupflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte
		X	X	L10	Hochstamm-Obstbäume pflegen und neu pflanzen	strukturierte Landschaft / landschaftsprägende Einzelobjekte

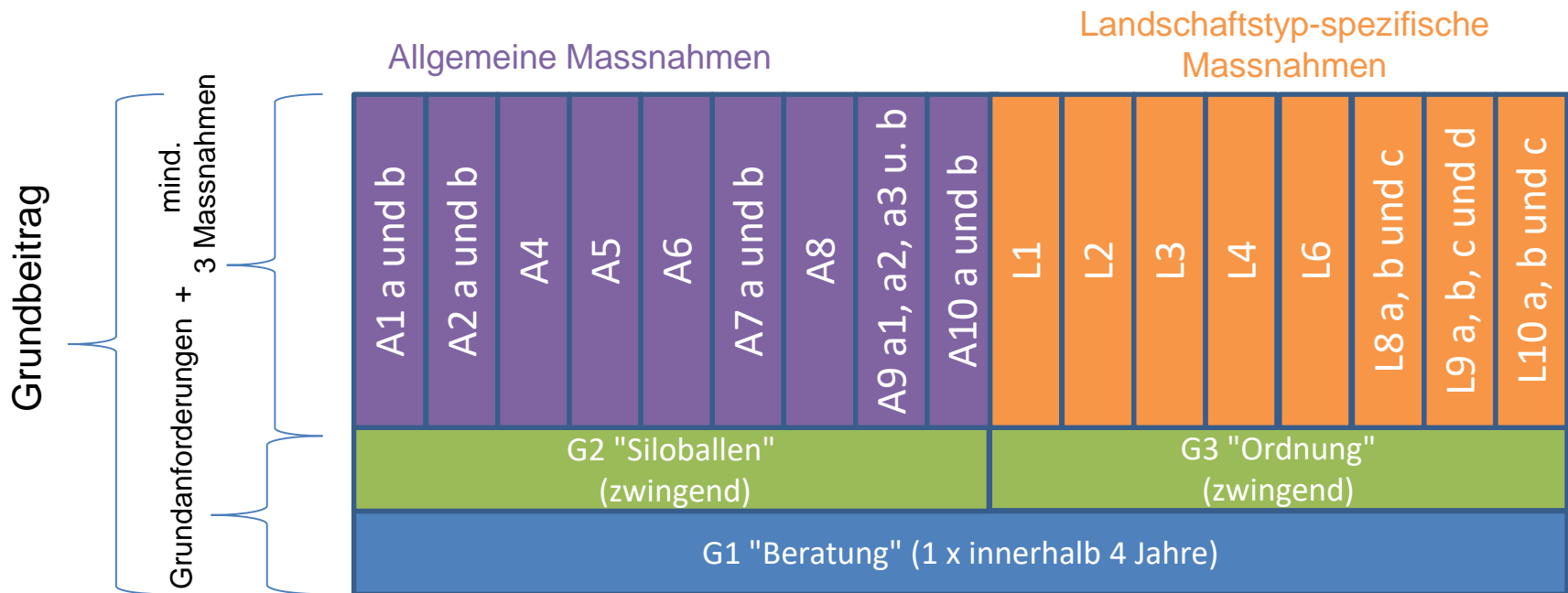
Grundsätze

Beitragssystem mit Einstiegskriterien:

Das Beitragssystem der Landschaftsqualitätsprojekte besteht aus

einem Grundbeitrag bei Erfüllung der Einstiegskriterien
und Einzelbeiträgen bei Erfüllung von Allgemeinen (A) und/oder Landschaftstypspezifischen (L)
Massnahmen.

Die Einstiegskriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen (G1, G2 und G3) und mindestens 3
Massnahmen (A und/oder L) zusammen. Die Erfüllung der Einstiegskriterien ist zwingend und führt zum
Grundbeitrag.



Grundsätze

- Die Objekte müssen auf der Betriebsfläche bzw. Sömmerungsfläche stehen (gilt allgemein Art. 63 Abs. 2 DZV; Waldfläche ist davon ausgenommen)
 - Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden
 - Ein Objekt kann nur bei einer Massnahme angemeldet werden. Ausnahmen bilden hier Neuerstellungen und Neupflanzungen, welche in die entsprechende Pflegemassnahme überführt werden müssen
 - Doppelfinanzierungen einer Massnahme sind nicht erlaubt
 - Während der Projektphase (2014 bis 2021) kann das ausgewählte Massnahmenset von jährlichen Massnahmen erweitert werden
 - Jährlich abgegoltene Massnahmen müssen ab dem Jahr der Anmeldung bis 2021 umgesetzt werden
 - Neuerstellungen/Neuanlagen sind unter der entsprechenden Pflegemassnahme weiterzuführen
 - Wenn eine Massnahme wegen Wegfall der entsprechenden Fläche nicht mehr umgesetzt werden kann, entfällt die Verpflichtung für den Landwirt
- **Alle angemeldeten Massnahmen müssen auf dem Betriebsplan eingezeichnet sein**
 - Bei allen Massnahmen gilt, dass die gesetzlichen Anforderungen, welche einen direkten Bezug zur Massnahme haben, erfüllt sein müssen
 - Bei allen Massnahmen kann der Kanton in begründeten Fällen von den Anforderungen abweichende Ausnahmen bewilligen
 - Jeder Landwirt wird mittels Grundbeitrag für die Teilnahme an einer Beratung entschädigt. Der Landwirt trägt somit die unmittelbaren Kosten für die Beratung selber
 - Der Grundbeitrag von Fr. 350.- pro Jahr sowie sämtliche Beitragsansätze können wegen Budgetbeschränkungen oder Kürzung des Direktzahlungsrahmens während der Projektphase angepasst werden
 - Die Anmeldung ist fristgerecht beim Amt für Landwirtschaft einzureichen
 - Ansprechperson beim Amt für Landwirtschaft ist Raphael Bissig (041 875 23 01)
 - Ansprechperson bei der Trägerschaft ist die Geschäftsführerin Heidi Mathis (041 624 48 48)
 - Weitere Unterlagen finden Sie auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes und des Bauernverbandes Uri
 - Es werden keine rückwirkende Zahlungen ausgerichtet. Das Gesuch muss vorgängig eingereicht werden.

G1 Beratung in Anspruch nehmen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Know-how-Erweiterung des/der BewirtschafterIn bezüglich LQ durch Einzel- oder Gruppenberatung
- Die Beratung kann durch die kantonale Verwaltung oder Trägerschaft organisiert werden

Anforderungen

- Der/die LandwirtIn nimmt innerhalb der nächsten 4 Jahre seit Anmeldung einmal an einer Beratung teil
- Die Beratung erfüllt die Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde

Beitrag

- Jährlicher Grundbeitrag von maximal Fr. 300.- pro Betrieb bei Erfüllung von G1-G3 und mind. 3 Massnahmen (A und/oder L); Reduktion auf Fr. 200.- vorgesehen.

G2 Keine Siloballen oder geordnete Siloballen-Lagerung

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Keine Störung des Landschaftsbildes durch Siloballen dank Verzicht auf Siloballen oder deren ordentliche und diskrete Lagerung
- Lage der Stapel und Stapelgrösse fallen in der Landschaft nicht auf
- Betriebe ohne Siloballen erfüllen diese Grundanforderung

Anforderungen

- Siloballen werden geordnet auf dem Hofareal, bei Feldgebäuden, entlang von Wegen oder auf befestigten Plätzen gelagert
- Folienreste, verdorbene Silage und angebrochene Siloballen sind ordentlich entsorgt
- Auf dem Sömmerungsbetrieb werden keine Siloballen sichtbar gelagert

Beitrag

Grundanforderung

G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Die gesamte Betriebsfläche inklusive Hofareal und weitere Betriebsgebäude sind verantwortlich für ein positives Image der Landwirtschaft, indem ein ordentlicher Eindruck hinterlassen wird
- Die Massnahme dient nicht dem Vollzug von Umweltrecht. Verstösse gegen die Umweltgesetzgebung werden über die entsprechenden Behörden verfolgt

Anforderungen

- Altfahrzeuge oder ausgediente Geräte sind auf befestigtem Boden gelagert
(Als Altfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen vorführtauglichen Zustand versetzt werden können)
- Abfälle, Alteisen sind entsorgt oder nur vorübergehend auf befestigtem, ordentlich entwässertem Boden gelagert
- Bauschutt ist entsorgt, ausser während der Bauphase

Beitrag

- Grundanforderung

A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Naturnahe Bewirtschaftungs- und Wanderwege und Viehtriebe, insbesondere historische Wege mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche sollen erhalten und gepflegt werden

Anforderungen

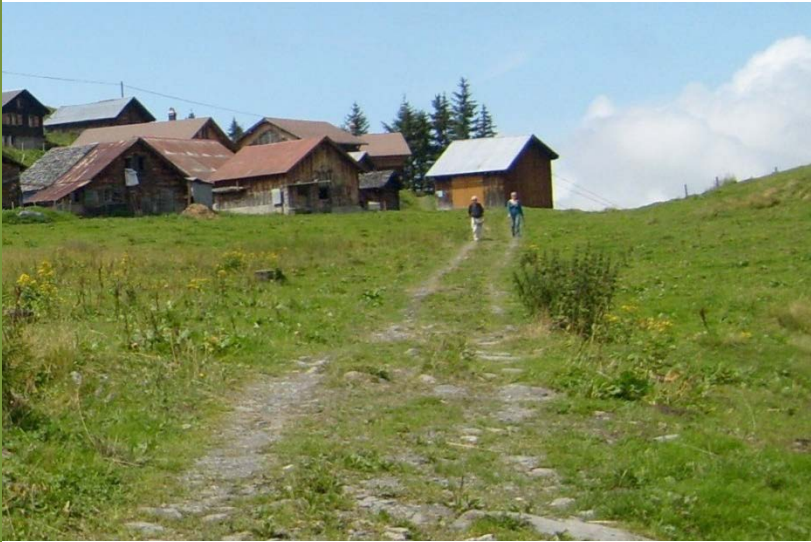
- Der Bewirtschaftungsweg resp. Wanderweg ist unbefestigt (kein Beton, Asphalt oder Rasengitter erlaubt) (*Wanderwege im Sömmerungsgebiet siehe A1b*)
- Der Weg ist nicht ausgemarct
- Der Weg ist nicht im Wald
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Keine Ausdehnung der Unterhaltspflicht auf den Bewirtschafter, wo die Zuständigkeit für den Unterhalt der Wanderwegnetze bei Kanton und den Wanderwegorganisationen liegt
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.25 pro Laufmeter Weg

A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen

Für Alpbetriebe (Typ 10)



Beschreibung

- Offizieller Wanderweg mit traditionellen Abgrenzungen (Holzlatten, Trockenmauern, Hecken, Baumalleen) sind landschaftlich wertvolle Strukturelemente
- Die Wanderwege sollen gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden

Anforderungen

- Der Weg ist ein unbefestigter, offizieller Wanderweg
- Der Weg wird nicht durch die öffentliche Hand oder Dritte unterhalten
- Der Weg wird unterhalten und bleibt in seiner Substanz erhalten
- Der Weg ist auf der Weide (nicht im Wald)
- Keine Ausdehnung der Unterhaltungspflicht auf den Bewirtschafter, wo die Zuständigkeit für den Unterhalt der Wanderwegnetze bei Kanton und den Wanderwegorganisationen liegt
- Der Weg hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.05 pro Laufmeter Weg

A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein durchgehend begehbare Wegenetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen die Durchgänge von gekennzeichneten offiziellen Fuss- und Wanderwegen und regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Anforderungen

- Auf offiziellen Fuss- und Wanderwegen sind durchgehend geeignete Durchgänge und Zaunübergänge vorhanden
(*Wanderwegnetz von SchweizMobil, www.wanderland.ch*)
- Als Durchgänge und Zaunübergänge zählen: Weideroste, Holzgatter, Metallgatter, Drehkreuze, Dreieckverschlüsse, Steig- oder Flügelgitter und verstellbare Elektrotore, Fahrradpassagen, Weidruten und Torfedern (siehe Merkblatt A2a)
- Kein Stacheldraht am Durchgang

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 35.- pro Durchgang

A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Voraussetzung für ein ungetrübtes Wander- und Landschaftserlebnis ist ein sicheres begehbare Wegenetz
- Als Dienstleistung für Erholungssuchende gewährleisten die LandwirtInnen, dass gekennzeichnete offizielle Fuss- und Wanderwege in Weiden mit weidenden Nutztieren sicher ausgezäunt sind. Sie regeln damit das Nebeneinander von Tierherden und Touristen

Anforderungen

- Offizielle Wanderwege durch Weiden sind ausgezäunt
- Auszäunung ohne Stacheldraht
- Die Auszäunung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Beweidung ist beidseitig des Weges möglich (kein Waldrand auf einer Seite)
- Permanente Abzäunungen sind nicht anrechenbar

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 0.60 pro Laufmeter Zaun

A4 Kulturelle Werte zeigen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Kulturhistorische Stätten wie Gedenksteine, Kapellen, Bildstöckli, Grotten oder Wegkreuze sind für die Landschaft typisch und sollen erhalten und sichtbar gemacht werden

Anforderungen

- Das Objekt (Gedenkstein, Kapelle, Bildstöckli, Grotte, Wegkreuz) ist über 50 Jahre alt
- Das Objekt steht auf der LN oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Objekt ist jederzeit zugänglich
- Die Umgebung des Objektes wird regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Objekt

A5 Steinmauern, -wälle, Wüstungen und Färriche pflegen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Terrassenmauern, Trockensteinmauern, Steinwälle, Wüstungen (= alte Grundmauern ehemaliger Gebäude) und Färriche (= Tierpferche aus Stein) sollen langfristig erhalten bleiben

Anforderungen

- Das Objekt (Terrassenmauer, Trockensteinmauer, Steinwall, Wüstung, Färrich) ist vorhanden und wird unterhalten
- Nur Trockenmauerwerk beziehungsweise mörtelfreie Mauerwerke sind beitragsberechtigt (siehe Merkblatt A5)
- Keine Zyklopenmauern (siehe Merkblatt A5)
- Liegen die Objekte auf einer Bewirtschaftungsgrenze, können sie nur einmal angemeldet werden. Die Bewirtschafter haben sich diesbezüglich abgesprochen
- Das Objekt hat eine minimale Länge von gesamthaft 20 Metern

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 1.- pro Laufmeter Mauer

A6 Naturnahe Pflege der Umgebung von traditionellen Gebäuden

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Die Gebäudeumgebung soll naturnah gepflegt sein
- Bestehende Futterschürli/Gaden, Bienenhäuschen, Jungviehställe, Torfschürli und ähnliches mit traditionellem regionstypischem Erscheinungsbild sollen erhalten bleiben
- Die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebäude soll weitergeführt bzw. wieder aufgenommen werden

Anforderungen

- Naturnahe Pflege der Gebäudeumgebung (Ausmähen, Gebäude vor Einwachsen verhindern)
- Das Gebäude ist ein Futter-/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher
- Das Gebäude ist über 50 Jahre alt
- Das Gebäude ist keine Produktionsstätte
- Das Gebäude weist keine landwirtschaftsfremde Nutzung auf und dient nicht als Wohnraum
- Das Gebäude ist in der Regel mindestens 200 Meter vom Betriebszentrum entfernt
- Fassade und Dach sind intakt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 100.- pro Gebäude
Es können max. 5 Objekte je Betrieb angemeldet werden

A7a Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Anforderungen

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dienen der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern

Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen gefördert und in gutem Zustand erhalten werden
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

A7b Holzlattenzäune und Schärhäge neu erstellen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Holzlattenzäune und Schärhäge sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen neu erstellt werden
- Für die Neuerstellung von traditionellen Abgrenzungen wie Holzlattenzäune und Schärhäge wird bei der LQ Trägerschaft vor der Erstellung ein Gesuch eingereicht
- Trockensteinmauern und Steinwälle werden unter der Massnahme A5 abgegolten

Anforderungen

- Die Holzlattenzäune und Schärhäge sind aus Holz und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzungen sind funktionstüchtig und dienen der Einzäunung von Weiden und Mähweiden
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt
- Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 m
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Die Abgrenzung wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A7a überführt

Beitrag

- Nach Fertigstellung werden die Erstellungskosten gemäss bewilligtem Gesuch ausbezahlt
- Holzlattenzaun: max. Fr. 10.-/Laufmeter
- Schärhag: max. Fr. 15.-/Laufmeter

A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Lebhäge und Dornenzäune sind für die Landschaft typische traditionelle Abgrenzungen und sollen erhalten und gepflegt werden
- Die bestehenden Lebhäge und Dornenzäune sind nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet

Anforderungen

- Die Lebhäge und Dornenzäune sind aus einheimischen Sträuchern gemäss kantonaler Liste (Link einfügen) und dienen als Abgrenzung
- Sie stehen auf der LN oder der Sömmerungsfläche
- Die Abgrenzung hat eine minimale Länge von 20 Metern
- Die Bestockung ist in geschnittenem Zustand nicht breiter als 1 Meter
- Die Lebhäge müssen regelmässig gepflegt (mindestens alle 2 Jahre) werden
- Die Lebhäge enthalten keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)
- Das zusätzliche Anbringen von Stacheldraht ist nicht erlaubt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 2.- pro Laufmeter

A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Die für die Landschaft typischen Viehtränken aus Holz, Stein oder Beton sollen erhalten und gepflegt werden
- Durch den Ersatz von stählernen Badewannen mit Holz- oder Steinbrunnen wird die Landschaft aufgewertet

Anforderungen

- Die Brunnen und Tröge befinden sich auf der Weide und stehen nicht auf dem Hofareal
- Sie sind aus Holz, Stein oder Beton und fassen mindestens 80 Liter
- Die Brunnen und Tröge sind funktionsfähig, in gepflegtem Zustand und enthalten stehendes oder fließendes Wasser
- Sie dienen den weidenden Tieren als Tränke
- Zu- und Abfluss sind ordentlich geführt und die Leitungen verdeckt
- Der Nahbereich ist so weit als möglich vom Morast freizuhalten

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Brunnen oder Trog
Es können max. 5 Brunnen/Tröge pro Betrieb angemeldet werden

A9a1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Stammumfang 15 – 120 cm) erhalten

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Einzelbäume , Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume)
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt 15 bis 120 cm (*Brusthöhe=150 cm*)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum
Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden (gilt für A9a1 und A9a2 zusammen)

A9a2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (Stammumfang über 120 cm) erhalten

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume)
- Der Baum steht auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (*Brusthöhe=150 cm*)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 50.- pro Baum
Pro Betrieb können total max. 2 Bäume/ha angemeldet werden (gilt für A9a1 und A9a2 zusammen)

A9a3 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen im Sömmerungsgebiet erhalten

Für Alpbetriebe (Typ 10)



Beschreibung

- Einzelbäume prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen erhalten werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Baum (keine Obstbäume)
- Der Baum steht auf der Sömmerungsfläche
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mehr als 120 cm (*Brusthöhe=150 cm*)
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mind. 20 Meter
- Der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mind. 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 30.- pro Baum
Pro Betrieb können total max. 1 Baum/Normalstoss angemeldet werden

A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen pflanzen

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Alleen prägen vielerorts das Landschaftsbild
- Einheimische standortgerechte Bäume sollen neu gepflanzt werden

Anforderungen

- Einheimischer standortgerechter Laubbaum (keine Obstbäume)
- Das Pflanzgut stammt aus Schweizer Produktion
- Der Baum wird auf der Betriebsfläche eines Ganzjahresbetriebes gepflanzt
- Der Stammumfang auf Brusthöhe beträgt mindestens 10cm oder der Baum ist mindestens 3m hoch
- Der Baum ist gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt
- Der Abstand zu Wald und Hecken beträgt mindestens 20 Meter; der Abstand zwischen den Einzelbäumen beträgt mindestens 10 Meter
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme A9a1 überführt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 160.- pro Laubbaum-Neupflanzung (bei Eigenaufzucht)
- Zusätzlich maximal bis Fr. 240.- pro Laubbaum-Neupflanzung (bei vorliegender Kaufquittung einer Baumschule). Es können max. 10 Neupflanzungen / Projektperiode angemeldet werden.

A10a Naturnahe Kleingewässer erhalten und pflegen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen liegen und für die Besucher zugänglich und einsehbar sein
- Die Kleingewässer sollen sachgerecht gepflegt und unterhalten werden

Anforderungen

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist
- Das Kleingewässer ist vom öffentlichem Weg her einsehbar
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt und der Pufferstreifen von 6 Meter wird eingehalten
- Mehrere Kleingewässer in unmittelbarer Nähe können zusammengenommen werden

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 150.- pro Are Wasserfläche + 6 m Pufferstreifen
- Max. für 20 Aren pro Heimbetrieb
- Max. für 10 Aren pro Sömmerungsbetrieb

A10b Naturnahe Kleingewässer neu anlegen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Kleingewässer wie kleine Weiher und Tümpel bereichern die Landschaft und sind attraktiv für Erholungssuchende.
- Sie sollen eher in siedlungsnahen Bereichen oder entlang von Naherholungsachsen angelegt und für die Besucher zugänglich und einsehbar gestaltet werden
- Für die Neuerstellung eines Kleingewässers wird bei der LQ-Trägerschaft vor der Erstellung ein Gesuch eingereicht

Anforderungen

- Das Kleingewässer befindet sich auf der Betriebsfläche oder auf der Sömmerungsfläche
- Das Kleingewässer ist ein stehendes Gewässer, welches das ganze Jahr über eine mind. 25 m² grosse offene Wasserfläche aufweist
- Das Kleingewässer ist einsehbar
- Die Umgebung des Kleingewässers wird landwirtschaftlich genutzt
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Erstellung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Das Kleingewässer wird nach Erstellung in die Pflegemassnahme A10a überführt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von maximal 50% der Erstellungskosten jedoch max. Fr. 3000.- pro Gewässer
- Nach der Umsetzung werden die Kosten gemäss Eingabe übernommen

L1 Siedlungsnah Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Für Talbetriebe (Typ 7) (vHZ und BZ I)



Beschreibung

- Übergänge zwischen Siedlungsraum und Landwirtschaft sollen aufgewertet werden
- Die Landwirte erbringen damit eine Dienstleistung für die Naherholung und fördern ein positives Image der Landwirtschaft

Anforderungen

- Der Abstand zwischen Siedlungsrand resp. erschlossenem Bauland und der am nächsten liegenden Grenze der BFF beträgt max. 100 Meter
- Bäume können nicht angemeldet werden (nur flächige BFF)

(Als Siedlungsrand oder erschlossenes Bauland zählen die Wohnzone, Arbeitszone, Mischzone, Zone für öffentliche Zwecke, Kernzone A und Kernzone B)

Beitrag

- Jährlicher Bonus von Fr. 400.-/ha anrechenbare BFF

L2 Tristen erstellen

Für Heim- und Alpbetriebe (Typ 7-10)



Beschreibung

- Tristen sind Elemente der traditionellen Kulturlandschaft und werden in traditioneller Weise bewirtschaftet

Anforderungen

- Die Triste wird fachgerecht erstellt und ist bis zu deren Abbau mind. 2 Meter hoch
- Sie steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz abgesprochen
- Die Triste wird nicht vor dem 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres abgebaut
- Die Triste wird spätestens nach 2 Jahren wieder abgebaut
- Die Tristen werden jährlich an- oder abgemeldet

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 450.- pro Triste
Es können max. 3 Tristen pro Betrieb/Jahr angemeldet werden

L3 Zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Nebst den sehr intensiven Wiesen auf denen in der Regel Silage bereitet wird und den extensiv genutzten Grünflächen sollen auch die mittelintensiv genutzten Wiesen erhalten bleiben um so eine zeitlich gestaffelte Wiesennutzung zu erzielen
- Eine dreistufige gestaffelte Wiesennutzung trägt zu einem vielfältigen Nutzungsmosaik und Landschaftsbild bei

Anforderungen

- Mind. 20% der Dauerwiesen des Betriebes (ohne BFF) werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte genutzt
(Der Beginn der Hauptfütterernte ist auf den Zeitpunkt festgelegt, wo auf mind. 20% der Dauerwiesen eine Mähnutzung stattgefunden hat. Flächen, die vor Beginn der Hauptfütterernte beweidet werden, sind bei darauf folgender Schnittnutzung (z.B. Heunutzung) an die 2 Wochen später zu nutzenden 20% Dauerwiesen anrechenbar.)
- Das beschriebene Schnittregime muss in allen Zonen des Betriebes separat erfüllt werden, jedoch nur wenn der Anteil Dauerwiesen in einer Zone mind. 2 ha Dauerwiese beträgt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 40.- pro ha Dauerwiese (ohne BFF).

L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Pflege der Landschaft, die mit Kleinstrukturen und Kuppierungen im Relief durchsetzt ist
- Felsaufschlüsse, Wassergräben, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, extreme Kuppierungen, Findlinge und Quellfluren sind landschaftstypische Elemente und sollen erhalten werden

Anforderungen

- Das Hindernis ist ein Felsaufschluss, Wassergraben, Lesesteinhaufen, Findling oder eine Trockenmauer, extreme Kuppierung oder Quellflur
- Mindestens 5 Hindernisse pro Betrieb vorhanden
- Das Hindernis hat eine Mindestfläche von 1 m² oder von 50 Meter Länge
- Die beitragsberechtigte Fläche wird mindestens einmal pro Jahr gemäht
- Die Hindernisse können nur mit handgeführten Maschinen (aus)gemäht werden
- Die Kleinstruktur oder Kleinrelief (Hindernis) befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebs

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 15.- pro Hindernis
- Maximal 300 Hindernisse pro Betrieb anrechenbar

L6 Wildheuflächen nutzen

Im Alpgebiet(Typ 10), für alle Betriebe



Beschreibung

- Traditionell genutzte Wildheuflächen sind wertvolle Biotope (Trockenwiesen) und Landschaftselemente
- Es gelten die gleichen Voraussetzungen und Bewirtschaftungsauflagen wie in den Naturschutz-verträgen für Wildheuflächen in den einzelnen Kantonen

Anforderungen

- Die Fläche liegt im Sömmerungsgebiet
- Die Fläche zählt nicht zur LN und wird nicht über einen NHG-Vertrag abgegolten
- Die Fläche ist steiler als 50% geneigt oder die Gehdistanz zum Maschinenweg/zur Strasse beträgt mindestens 100 m
- Die Fläche ist mindestens 200 m vom Alpwirtschaftsgebäude entfernt
- Die Fläche ist grösser als 25 Aren. Böschungen von Strassen und Maschinenwegen gelten nicht als Wildheuflächen
- Im Jahr der Anmeldung findet eine Nutzung statt. Die Nutzung wird bis 30. September an Vollzugsstelle des Kantons gemeldet. Beiträge werden nur in jeweiligen Nutzungsjahren ausbezahlt.

Beitrag

- Beitrag von Fr. 1700.- pro ha Wildheufläche in den Nutzungsjahren

L8a Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Tieren offen halten

Für alle Betriebe ohne Talbetriebe (8-10)

Anforderungen



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Mit Tieren soll der Verbuschung aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Geeignete Tierrassen sind Engadiner Schafe und Ziegen. Das Weisse Alpenschaf ist für diesen Zweck ungeeignet

- Die zu öffnende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als LN deklariert
- Die eingesetzten Tierrassen eignen sich für den Zweck
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Offenhaltung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Gesuch muss vor Einreichung mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen werden
- Das Vorhaben muss gemäss dem bewilligten Gesuch umgesetzt werden
- Mit der Gesuchsprüfung wird ein maximaler Tierbesatz pro ha festgelegt
- Nach dem Ersteingriff muss das Objekt im ordentlichen Rahmen freigehalten werden

Beitrag

- Die Beiträge werden aufgrund des Aufwandes berechnet.
- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen

L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen

Für alle Betriebe ohne Talbetriebe (8-10)

Anforderungen



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Wo die Verbuschung fortgeschritten ist, sollen ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem Ersteingriff maschinell geöffnet werden

- Die frei zu holzende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als LN deklariert
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor der Freiholzung. Es beinhaltet einen genauen Lageplan und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch wird nach Einreichung bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen werden
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach dem Ersteingriff muss das Objekt im ordentlichen Rahmen freigehalten werden

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Beitragsgrenze max. Fr. 150.- pro Are effektiv verbuschter (frei zu holzender) Fläche

L8c Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offen halten

Für alle Betriebe ohne Talbetriebe (8-10)

Anforderungen



Beschreibung

- Die Verteilung von Wald und Offenland ist prägend für den Landschaftscharakter
- Der Verbuschung soll maschinell aktiv entgegengewirkt und die landwirtschaftlich genutzte Fläche offengehalten werden
- Für das jährliche maschinelle Zurückdrängen der Gehölze muss bei der LQ Trägerschaft vor dem Eingriff ein Gesuch eingereicht werden

- Die offen zu haltende Fläche befindet sich auf der Betriebs- oder Sömmerungsfläche und ist nicht als LN deklariert
- Das Einreichen des Gesuchs erfolgt vor Beginn der Umsetzung der Massnahme. Es beinhaltet einen genauen Lageplan, die geplante Anzahl Jahre der maschinellen Gehölzbekämpfung und eine Kostenberechnung
- Das Gesuch wird nach Einreichung bei der LQ-Trägerschaft mit der Fachstelle Naturschutz und dem Forst abgesprochen werden
- Das Vorhaben muss gemäss bewilligtem Gesuch umgesetzt werden
- Nach dem Ersteingriff muss das Objekt im ordentlichen Rahmen freigehalten werden

Beitrag

- Nach Umsetzung werden die Kosten gemäss bewilligtem Gesuch übernommen
- Beitragsgrenze max. Fr. 45.- pro Are

L9a Hecken pflegen (keine BFF)

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Hecken, die die Anforderung gemäss DZV nicht erreichen, sollen fachgerecht gepflegt werden

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Pufferstreifen» ohne BFF-Beitrag angemeldet
- Die Hecke wird einmal in vier Jahren auf der ganzen Länge gepflegt
(jährlich darf max. ein Drittel der Gehölzfläche auf Stock gesetzt werden)
- Die Hecke enthält keine invasiven Neophyten (z.B. Goldregen, Robinien, Sommerflieder, Essigbaum, Goldruten, Japanischer Staudenknöterich etc.)
- Die Hecke befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes
- Diese Massnahme kann während der Projektphase in die Massnahme L9b, c oder d überführt werden

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Are bestockter Fläche inklusive Pufferstreifen

L9b Hecken ergänzen oder neu pflanzen

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Die Neupflanzung wird mit der Trägerschaft LQ und sofern ein Vernetzungsprojekt vorhanden ist auch mit dessen Trägerschaft abgesprochen
- Die Neupflanzung einer Hecke erfolgt fachgerecht

Anforderungen

- Pflanzung von einheimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten. Die Hecke erfüllt die Anforderungen für BFF QII
- Heckenneupflanzungen werden vorgängig mit der LQ-Trägerschaft und der Trägerschaft eines Vernetzungsprojektes abgesprochen
- Hecken auf NHG-Flächen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz gepflanzt werden
- Nach der Neupflanzung wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» BFF QII angemeldet und weitergeführt
- Der Ausgangszustand ist festzuhalten

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 5.- pro gepflanzter Strauch/Baum

L9c Hecke einmalig aufwerten

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Artenarme QI Hecken werden mit einem gezielten Ersteingriff aufgewertet bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet
- Die Hecke wird durch einen entsprechenden Ersteingriff in QII überführt (60% der Fläche auf Stock setzen und mit dem Bagger ausgraben, 40% der Fläche zurückschneiden)
- Ergänzungspflanzungen gemäss L9b
- Vor dem Ersteingriff muss eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden (Ausgangszustand festgehalten)
- Vorgängige Absprache mit der LQ-Trägerschaft und falls vorhanden mit der VP-Trägerschaft
- Nach dem Ersteingriff wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt

Beitrag

- Einmaliger und maximaler Beitrag von Fr. 190.- pro Are bestockte Fläche oder Fr. 8.- pro Laufmeter Hecke

L9d Hecke durch regelmässige selektive Pflege aufwerten

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Hecken sind landschaftsprägend und sollen erhalten und gefördert werden
- Artenarme QI Hecken werden jährlich selektiv gepflegt bis diese die Anforderungen einer Hecke mit Q II erreichen

Anforderungen

- Die Hecke ist als «Hecke mit Krautsaum» (QI) angemeldet
- Die Hecke wird durch regelmässige selektive Pflege in QII überführt (jährlich 30% der schnellwachsenden Sträucher auf den Stock setzen und langsame Arten fördern; Material vor Ort häckseln und belassen oder Asthaufen anlegen)
- Allfällige Ergänzungspflanzungen gemäss L9b
- Der Ausgangszustand soll festgehalten werden
- Vorgängige Absprache mit der LQ-Trägerschaft und falls vorhanden mit der VP-Trägerschaft
- Nach Erreichen der QII wird die Massnahme als «Hecke mit Krautsaum» QII angemeldet und weitergeführt

Beitrag

- Einmaliger Beitrag von Fr. 130.- pro Are bestockte Fläche
Auszahlung erfolgt nach Erreichen von QII

L10a Hochstamm-Obstbäume pflegen (ohne BFF)

Für Heimbetriebe (Typ 7-9)



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Bäume für die es keine BFF-Beiträge gibt
- Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt, die Mindestanzahl wird jedoch nicht erreicht
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge max. 19 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Baum befindet sich auf der LN eines Ganzjahresbetriebes

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 20.- pro Baum
Max. für 19 Bäume pro Betrieb

L10b Hochstamm-Obstbäume pflegen (mit BFF)

Für Heimbetriebe (Typ 7-8)



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild

Anforderungen

- Die Anforderungen an BFF QI werden erfüllt und die Mindestanzahl wird erreicht
(Auf dem Betrieb stehen demzufolge min. 20 Bäume)
- Die Bäume werden fachgerecht gepflegt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt

Beitrag

- Jährlicher Beitrag von Fr. 5.- pro Baum
Max. für 300 Bäume je Betrieb

L10c Hochstamm-Obstbäume neu pflanzen

Für Heimbetriebe (Typ 7-8)



Beschreibung

- Einzelne und zerstreut stehende Hochstamm Obstbäume wie auch flächige Obstgärten, Baumreihen und Alleen prägen das Landschaftsbild
- Neupflanzungen von mehr als 10 Bäumen sind mit der Trägerschaft VP abzusprechen

Anforderungen

- Bei mehr als 10 Neupflanzungen ist die Pflanzung vorgängig mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojekts abzusprechen und in einer Planskizze festzuhalten
- Die Bäume müssen gegen Beschädigung durch Maschinen, Weidevieh und Wild geschützt werden
- Die Anforderungen an BFF QI (ohne Mindestanzahl) werden erfüllt
- Abgehende angemeldete Bäume werden im folgenden Herbst/Winter auf eigene Kosten ersetzt
- Der Baum wird nach Pflanzung in die Pflegemassnahme L10a oder L10b überführt
- Das Pflanzgut muss zwingend aus einer Baumschule stammen. Selbstaufzucht ist nicht zulässig.

Beiträge

- Einmaliger Beitrag von Fr 200.- pro Hochstamm Obstbaum
Es können max. 20 Hochstamm-Obstbäume / Projektperiode angemeldet werden. Kaufquittungen für Pflanzmaterial müssen bei Kontrolle vorgelegt werden